



Verordnung über die Organisation der Seniorenfahrt der Einwohnergemeinde Thürnen

1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Organisation und Rahmenprogramm	1
§ 3	Teilnehmende	1
§ 4	Finanzielles	1
§ 5	Inkraftsetzung.....	2

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Seniorenausfahrt dient dem Dank der Dorfvereine an die Bevölkerung für die Infrastruktur, Akzeptanz und Unterstützung.

§ 2 Organisation und Rahmenprogramm

- ¹ Die Seniorenausfahrt findet einmal im Jahr im zweiten Quartal statt.
- ² Die Seniorenausfahrt wird von einem Dorfverein organisiert.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst den Turnus der Dorfvereine über die Organisation der Seniorenausfahrt in Rücksprache mit den Dorfvereinen in einer separaten Vereinbarung.
- ⁴ Das Rahmenprogramm der Seniorenausfahrt beinhaltet:
 - Ausfahrt mit Reisedar;
 - Kaffeehalt mit Kuchen;
 - Nachtessen in Gemeindelokalität oder einer anderweitig geeigneten Lokalität.
- ⁵ Die Gemeindeverwaltung führt einen Ordner mit den durchgeführten Seniorenausfahrten, welcher von den Dorfvereinen eingesehen werden kann.
- ⁶ Der organisierende Dorfverein hat die Unterlagen zur Seniorenausfahrt (Anzahl Teilnehmende, Rechnungskopien, Endabrechnung, etc.) nach der Seniorenausfahrt der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 3 Teilnehmende

- ¹ Sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thürnen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden zur Seniorenausfahrt eingeladen.
- ² Jede teilnehmende Person ist berechtigt, eine Begleitung mitzunehmen.
- ³ Ist die Begleitperson nicht in der Gemeinde Thürnen wohnhaft oder hat das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht, so muss diese einen Beitrag in der Höhe von CHF 60.00 bezahlen.
- ⁴ Nimmt eine Begleitperson zwecks Unterstützung einer eingeladenen betagten Einwohnerin oder eines eingeladenen betagten Einwohners teil, so entfällt ein Beitrag gemäss Absatz 3.

§ 4 Finanzielles

- ¹ Die Gemeinde Thürnen bezahlt pro teilnehmende Person gemäss § 3 Absatz 1 einen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 60.00.
- ² Für den Einsatz der Helferinnen und Helfer erhält der organisierende Dorfverein einen Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 1'200.00.
- ³ Wird der Maximalbeitrag pro teilnehmende Person gemäss Absatz 1 überschritten, geht dies zu Lasten des Pauschalbetrags gemäss Absatz 2. Der Gemeinderat kann Ausnahmen auf Antrag bewilligen.
- ⁴ Wird der Maximalbeitrag pro teilnehmende Person gemäss Absatz 1 nicht überschritten, sind der Gemeinde die effektiven Kosten pro teilnehmende Person in Rechnung zu stellen.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. April 2025 in Kraft.

Allfällige dieser Verordnung widersprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Thürnen, 18. März 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter